

# Hygienekonzept des RFV-Kämpfelbachtal e.V. für den 3. Oktober 2020 laut Corona VO § 4

Auf dem gesamten Besuchergelände sind die Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten. Falls der Abstand nicht eingehalten werden kann, und in ausgewiesenen Bereichen ist das Tragen von MNS Pflicht.

1. Der Bereich des Vorplatzes und des Vordachs wird als Zuschauerbereich ausgewiesen. Hier erfolgt eine Erfassung der Zuschauer nach der CoronaVO § 6. Der Bereich des Fahrweges und des Grünstreifens ist öffentliches Gelände und kann nicht abgesperrt werden. Eine Erfassung der Besucher ist in diesem Bereich nicht möglich. Am Geländer des Fahr- und Abfahrplatzes werden Hinweise „Bitte Abstand halten min. 1,5m“ angebracht.
2. Am Eingang in den Besucherbereich sind die Hände zu desinfizieren. Desinfektionsmittel und Papierhandtücher stehen zu Verfügung. Hier erfolgt auch die Registrierung der Besucher. Hinweisschilder weisen auf die Hygieneregeln hin.
3. Toiletten (getrennt Frauen/Männer) sind mit ausreichend Handwaschmittel und Papierhandtücher versehen. An den Türen zu den Toiletten ist der Hinweis „Bitte Abstand halten und MNS tragen“ angebracht.
4. Die Tische (Abstand zwischen den Tischen min 1,5m) werden regelmäßig gereinigt. Auf dem Weg zu den Tischen und holen von Getränken und Essen ist MNS zu tragen. Es wird nur Einmalgeschirr verwendet. Getränke gibt es nur in Flaschen.
5. Die Kasse, Meldestelle wie auch die Ausgabestellen für Getränke und Speisen sind mit Spuckschutz ausgestattet.
6. Die Kasse wie auch die Ausgabestellen für Getränke und Speisen sind mit Abstandshinweisen ausgestattet.
7. Die Helfer, Teilnehmer und Besucher müssen einen Anwesenheitsnachweis ausfüllen. An die registrierten wird dann ein Besucherband ausgegeben. Die Abgabe des Anwesenheitsnachweises durch die Teilnehmer ist zwingend erforderlich und Bestandteil der Anmeldung zu den Bewerben.
8. Die Siegerehrungen finden mit Pferd und Wagen statt, auf eine Gratulation mit Händeschütteln wird verzichtet.
9. Der Bereich der Meldestelle darf nur mit MNS betreten werden. Bei der Anmeldung besteht eine Einbahnregelung mit Abstandsgebot.
10. § 7 CoronaVO ein Zutritts und Teilnahmeverbot besteht für Personen die Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person haben oder hatten und noch nicht 14 Tage vergangen sind.  
Mit Unterschrift auf dem Anwesenheitsnachweis wird bestätigt, dass keine Symptome vorliegen, bzw. kein Kontakt zu infizierten Personen innerhalb der letzten 14 Tage bestand.

11. Als Hygienebeauftragte des Verein fungiert Ute Münzinger